

# Satzung für den „Förderverein Freibad Regis-Breitungen e.V.“

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

### **Förderverein Freibad Regis-Breitungen**

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“

### **Förderverein Freibad Regis-Breitungen e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 04565 Regis-Breitungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Vereinszweck**

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, z. B. durch die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsports am Orte, durch die Erhaltung des Freibades Regis-Breitungen und durch die Aufrechterhaltung des Badebetriebes dieses Freibades im Interesse der Bevölkerung. Der Verein will vor allem die Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung fördern sowie die Kameradschaft und den Gemeinschaftsgeist pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Schwimmbades sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Sportveranstaltungen sowie der Errichtung von zusätzlichen Sportanlagen im Bereich des Bades.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 – Selbstlosigkeit**

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitglieder / Mitgliederversammlung**

4.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und dergleichen werden, welche am Gedeihen des Wirkungsbereiches des Vereines interessiert sind und die Ziele des Vereins anerkennen.

4.2. Der Beitritt erfolgt schriftlich.

4.3. Die Beitrittserklärung von Jugendlichen unter 18 Jahren muss von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vormund zusätzlich unterschrieben werden.

4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Ableben oder durch Auflösung des Vereins.

4.6. Der Austritt ist mit einer schriftlichen Kündigung 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Ausscheidenden sind bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Rückstände abzuführen bzw. dem Verein etwaige zugeführte Schäden zu begleichen.

4.7. Ein Mitglied kann bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, unter Setzung einer Frist von vier Wochen, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

4.8. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

4.9. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern zu bieten vermag
- durch Anregungen und Vorschläge den Verein zu fördern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4.10. Die Mitgliederversammlung als höchste Instanz des Vereins findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.11. Zu dieser hat jedes Mitglied Zutritt. Geladene Gäste können zugelassen werden.

4.12. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach der allgemeinen Wahlordnung.

4.13. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, dass das Mitglied aus einem wichtigen Grund nicht erscheinen kann und der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, im Falle einer Wahlzustimmung dieses Ehrenamt anzunehmen.

4.14. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder erforderlich, außer die Beschlussfassung zur Satzung und Satzungsänderung verlangt eine Zweidrittelmehrheit.

4.15. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr, in Höhe und Art der Kassierung festgelegt.

4.16. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und Revisionsbericht entgegen.

4.17. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter unterzeichnet.

4.18. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

4.19. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

## **§ 5 – Vorstand**

Der Vorstand ist ein gewähltes Organ der Mitglieder. Dem Vorstand gehören drei Vereinsmitglieder an:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister

5.1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.

5.2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle geführt.

5.3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

5.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per ortsüblichen Aushang an folgenden Verkündungstafeln der Stadt Regis-Breitungen:

- a. Verkündungstafel Rathaus, Rathausstrasse 25
- b. Verkündungstafel Am Netto-Markt, Goethestrasse
- c. Verkündungstafel Bibliothek, Eingang Forststrasse
- d. Verkündungstafel Am Edeka-Markt, An der Kippe 32

sowie am Aushang des Freibades, Am Freibad 1 mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt. Außerdem kann auf der Homepage des Vereins unter „<http://www.Freibad-Regis.de>“ der Termin veröffentlicht werden.

5.6. Die Einladung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der „Gemeinsamen Zeitung“ im Oktober.

5.7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung durch das zuständige Finanzamt Borna bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch den Vorstand durchzuführen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

5.8. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der den Vorsitz jedoch an ein Vorstandsmitglied abgeben kann.

5.9. Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Seine Pflichten sind unter anderem die Überwachung der Satzung und Festlegung der Tagesordnung bei Versammlungen.

5.10. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

5.11. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.

5.12. Bei Amtsniederlegung oder Tod des Vorsitzenden wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Nachfolger.

## **§ 6 – Auflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

6.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Mitgliederversammlungsbeschluss erfolgen, der zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder bedarf.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss als Punkt zur Tagesordnung den Vermerk zur Auflösung des Vereins enthalten.

6.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Vor Verwendung ist dazu die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

## **§ 7 – Revision**

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

7.2. Der Aufgabenbereich ist die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Vereinsbeschlüsse.

Regis-Breitungen, den 26.01.2018